



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 560/27

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

A-6010 Innsbruck, am 2. Mai 1988

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

SCHNITT GESETZENTWURF	
Zl.	43-GE/9-88
Datum:	05. MAI 1988
Verteilt	06. Mai 1988 <i>Reinhold</i>

Dr. Unterlechner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kreditwesengesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 23 1009/10-V/14/88/3 vom 30. März 1988

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen einen besonderen Schutz des Bankgeheimnisses bestehen vom Standpunkt des Landes Tirol keine grundsätzlichen Einwendungen. Bedenken bestehen jedoch gegen den allzu schnellen Ruf nach einer Verfassungsbestimmung. Durch Verfassungsgesetz sollten nur Fragen der Grundordnung des Staates geregelt werden. Diese Bedeutung geht durch allzu viele kasuistische Verfassungsbestimmungen verloren. Es wird nicht verkannt, daß es im Einzelfall nicht immer leicht ist, abzugrenzen, was als zur rechtlichen Grundordnung gehörig anzusehen ist. Jedoch sollte dafür ein strenger Maßstab angelegt werden. Die Gewährung

./.

- 2 -

eines besonderen Schutzes muß nicht nur durch eine Verfassungsbestimmung erfolgen. Es können auch strenge einfachgesetzliche Regelungen, die eine besonders breite gesellschaftliche Zustimmung erfahren haben, ebenso für eine große Sicherheit bürgen. So erfolgte etwa der Ausbau der Sozialstaatlichkeit auf unterverfassungsrechtlicher Ebene. Trotzdem scheinen die wesentlichen sozialrechtlichen Vorschriften in ihrem Bestand nicht gefährdet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschunthaler